

B 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**B 1.5.1** Für die Förderung nach B 1.1.1

Mit der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungsstrategie sind von den Zuwendungsempfängern qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen.

B 1.5.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) sowie die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/316 (Agrar-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 1.5.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) sowie die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Die Förderung von Anbahnungsausgaben erfolgt nur für anerkannte Regionale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2021/1060.

B 1.5.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Gemäß Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 darf die Unterstützung der Ausgaben für Verwaltung und Sensibilisierung gemäß Nummer B 1.1.4 insgesamt nicht mehr als 25 % der öffentlichen Ausgaben betragen, die innerhalb der Regionalen Entwicklungsstrategie anfallen.

B 1.6 Verfahren**B 1.6.1** Für die Förderung nach B 1.1.1

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) zur vorbereitenden Unterstützung können ab der Veröffentlichung des Wettbewerbsauftrages bzw. ab dem darin genannten Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsfrist endet spätestens mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens der Regionalen Entwicklungsstrategien und Genehmigung der ausgewählten Strategien durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

B 1.6.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Anträge zur Förderung von Einzelvorhaben, die durch die betreffende Aktionsgruppe positiv votiert worden sind, sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 endet die Antragsfrist am 30. Juni. Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere für die Fälle Ausnahmen zulassen, in denen zusätzliche Projektauswahlverfahren erforderlich sind.

B 1.6.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Anträge zur Förderung von Kooperationsvorhaben und zur Förderung von Anbahnungsausgaben, die durch die betreffende Aktionsgruppe positiv votiert worden sind, sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 endet die Antragsfrist am 30. Juni. Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere für die Fälle Ausnahmen zulassen, in denen zusätzliche Projektauswahlverfahren erforderlich sind.

B 1.6.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) für Ausgaben der Verwaltung und Sensibilisierungsausgaben für das folgende Jahr sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 können Anträge laufend gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 2 Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“**B 2.1 Gegenstand der Förderung**

B 2.1.1 Zuwendungsfähig ist die Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden zur Schaffung strategisch-planerischer Grundlagen.

B 2.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

B 2.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden

B 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die gemeindlichen Pläne müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets/der Gemeindegebiete,
- b) Bestandsaufnahme inkl. Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets und
- c) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder sowie der Leit- und Startprojekte.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die demografische Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigt werden.

B 2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 2.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Zuschüsse je Vorhaben können für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 50.000 Euro betragen.

Eine Fortschreibung des Konzeptes ist mit einem Zuschuss von bis zu 25.000 Euro möglich.

B 2.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 % aller Gemeinden mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gemeindliche Entwicklungskonzepte (GEK) sind Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden als konzeptionelle Grundlage für die Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Programm der Dorfentwicklung.

Die gemeindlichen Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Die Pläne können auch die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

B 2.6 Verfahren

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Für Anträge zur Erarbeitung der GEK sind mit dem Antrag abzugeben:

- a) die Vitalitätsprüfung – Teil 1,
- b) die Handlungsansätze für die Entwicklung der Gemeinde bzw. Dorfregion und
- c) die Aufgabenstellung für die Entwicklungsplanung.

Gemeinden, die bereits eine Entwicklungsplanung besitzen, haben diese entsprechend den Entwicklungszielen und -fortschritten der Gemeinde zu aktualisieren.

B 3 Maßnahme „Dorfentwicklung“

B 3.1 Gegenstand der Förderung

B 3.1.1 Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung

B 3.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“),
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) der Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer B 3.1.2 b) bis l) sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

B 3.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme
 - des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie
 - des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer B 3.1.2, soweit dieser 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
- i) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien.